

Markt Tussenhausen - Bekanntmachung

Vollzug der Baugesetze; Neuaufstellung des Bebauungsplans "Westermahdweg" Ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. §10 Abs.3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Tussenhausen hat in seiner Sitzung am 01.02.2011 den Bebauungsplan "Westermahdweg" bestehend aus

- der Planzeichnung, Textteil, Begründung, und Umweltbericht (jeweils in der Fassung vom 01.02.2011) des Ing.-Büro Josef Tremel, Holzweg 19, 86156 Augsburg und Landschaftsarchitekt Helmut Rösel, Brunnener Straße 12, 86551 Schmiechen, und
- der Baugrunduntersuchung Nr. 100103 der ICP Ingenieurgesellschaft, 82745 Altusried, in der Fassung vom 18.03.2010

nach Durchführung der Verfahren nach §3 Abs. 1 und 2 und §4 Abs. 1 und 2 BauGB als Satzung gemäß §10 BauGB beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (02.02.2011).

Jedermann kann den Bebauungsplan (Planzeichnung, Textteil, Begründung und Baugrunduntersuchung) sowie den Umweltbericht mit zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeit- und Bürgerbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, von diesem Tage an im Rathaus der Marktgemeinde Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach §214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach §214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Tussenhausen, 02.02.2011

angeheftet: 02.02.2011
abgenommen:
Handzeichen:

Ruf
1. Bürgermeister